

Informationsblatt zur studentischen Beschäftigung im Minijob-Bereich

In der Regel sind die ausgeschriebenen Stellenanzeigen der RWTH Aachen im Bereich der studentischen Beschäftigten (SHK, WHF) Minijobs.

Wann ist ein Minijob ein Minijob?

Minijobs sind geringfüge Beschäftigungen. Dabei wird zwischen zwei Arten von geringfügig Beschäftigungen unterschieden: 1) der 450€-Minijob und 2) der kurzfristige Minijob.

1) Der 450€-Minijob

Diese geringfügige Beschäftigung ist dadurch definiert, dass sie auf Dauer angelegt ist. Dabei darf das monatliche Entgelt 450€ nicht übersteigen (bei gelegentlichen nichtvorhersehbaren erhöhten Arbeitsentgelte von bis zu drei Monaten, ist eine Überschreitung möglich), höchstens jedoch 5.400€ im Jahr.

2) Der kurzfristige Minijob

Diese geringfügige Beschäftigung ist auf drei Monate (70 Arbeitstage) im Jahr beschränkt. Das heißt: eine weitere Vertragsverlängerung oder die Aufnahme eines neuen kurzfristigen Minijobs kann innerhalb eines Jahres nicht mehr erfolgen.

Kann ich auch mehrere Minijobs ausüben?

Ja, es ist möglich mehrere Minijobs, bei verschiedenen Arbeitgeber, nebeneinander auszuführen. Die Entgelte werden aus den verschiedenen Minijobs aufsummiert. Überschreitet diese Zusammenrechnung den monatlichen Betrag von 450 € werden alle Beschäftigungen versicherungspflichtig.

Wichtig!

Jede weitere Tätigkeit muss den jeweiligen Arbeitgebern mitgeteilt werden.

Kontakt:
Beauftragte für die Belange der studentischen Hilfskräfte
AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3 52062 Aachen

Mail: bshk@rwth-aachen.de
Tel: 0241 – 8093792
Facebook: <https://www.facebook.com/SHKVertretungRWTH/>